



Hygienekonzept Abteilung Judo

Wolfgang Knopki

14. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Organisatorische Maßnahmen	2
3	Infektionsschützende Maßnahmen	2
3.1	Desinfektion	2
3.2	Kontaktreduktion	2
3.3	Testung	2
3.4	Maskenpflicht	3
3.5	Lüftung	3
4	Dokumentation	3

1 Einleitung

Mit der Allgemeinverfügung vom 06.06.2021 [2] hat der Landkreis Böblingen festgestellt, dass im Landkreis die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Öffnungsstufe 3 eingetreten sind. Dies bedeutet insbesondere, dass auch der Vereinssport in geschlossenen Räumen unter Einhaltung eines Test- und Öffnungskonzeptes wieder möglich ist. Im Folgenden soll ein solches Konzept für die Abteilung Judo in der Georgii-Halle der Stadt Leonberg vorgestellt werden. Besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Technischen und Organisatorischen Maßnahmen zur Reduzierung einer Ansteckungsgefahr mit SARS CoV-2 gelegt.

2 Organisatorische Maßnahmen

Der Schutz unserer Mitglieder hat für uns höchste Priorität. Aus diesem Grund werden für eine Wiederaufnahme folgende organisatorische Maßnahmen getroffen:

Das Training findet in disjunkten Trainingsgruppen statt, die untereinander keinen Kontakt haben. Um eine Durchmischung der Trainingsgruppe zu verhindern wird ein zeitlicher Abstand von 15 Minuten zwischen den Trainingsgruppen gewahrt.

Sollte eine Person, die innerhalb der letzten 7 Tage am Training teilgenommen hat, zu einer Krankheitsverdächtigen Person nach §1, Nummer 5 CoronaVO Absonderung [4] werden, so wird das Training dieser Gruppe für zwei Wochen ausgesetzt, oder bis der Verdacht durch einen negativen PCR-Test ausgeräumt ist.

Um die Maximalanzahl der Trainierenden einzuhalten, bedarf eine Trainingsteilnahme der vorherigen Anmeldung.

Der Zutritt zur Halle ist nur den direkt am Training teilnehmenden Personen gestattet.

Bei der Nutzung der Toiletten und Umkleiden ist darauf zu achten, dass dies nur unter Einhaltung des Mindestabstands und mit Maske erfolgt.

3 Infektionsschützende Maßnahmen

Um eine Infektion mit SARS CoV-2 zu verhindern, werden in folgenden Bereichen technische Maßnahmen ergriffen: Desinfektion, Kontaktreduktion, Testung, Maskenpflicht und Lüftung.

3.1 Desinfektion

Die von der WHO herausgegebenen Richtlinien zur Flächendesinfektion im Zusammenhang mit COVID-19 [1] stellen die Grundlage für das Desinfektionskonzept dar: Um eine Übertragung zwischen den Trainingsgruppen zu verhindern, wird nach jedem Training die Trainingsfläche desinfiziert, ebenso wie sämtliche in diesem Training verwendeten Trainingsgeräte.

3.2 Kontaktreduktion

In Übereinstimmung mit §21 Absatz 3 Satz 2 CoronaVO [3] werden maximal eine Person je 10qm zum Training zugelassen. Dies bedeutet für die kleine Halle mit einer Fläche von 180qm bis zu 18 Personen. Um jedoch eine optimale Wegführung in der Halle zu gewährleisten wird je nach Aufbau dieses Maximum nicht ausgereizt.

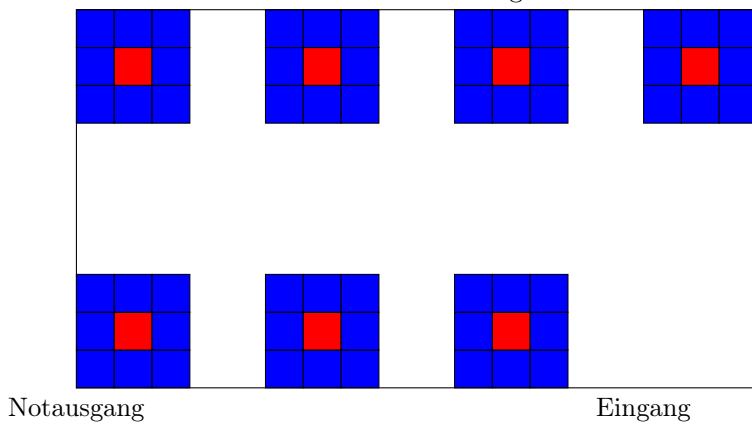
Das Training findet mit festen Partnern statt. In Ausnahmefällen kann auch mit einer festen Dreiergruppe trainiert werden. Hierbei ist auf Haushaltsnähe der Trainierenden zu achten.

Es wird auf ausreichenden Abstand von mindestens 2 Metern zu jedem anderen Paar in der Halle geachtet. Dazu erhält jedes Trainingspaar einen designierten Trainingsort, welcher in der Halle durch Matten markiert ist. Ein Beispielaufbau in der Halle ist in Abbildung 1 zu sehen.

3.3 Testung

In Übereinstimmung mit §21 Absatz 8 CoronaVO [3] wird von den am Training teilnehmenden Personen bei Betreten der Halle die Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises nach §5 CoronaVO verlangt. Diese Vorlage ist durch die Trainingsleitung zu dokumentieren. Abweichend von §2 Nummer 7 Buchstabe a) SchAusnahmV [5] kann vor Ort kein Selbsttest durchgeführt werden.

Abbildung 1: Aufbau in der kleinen Halle



3.4 Maskenpflicht

In Übereinstimmung mit §3 Absatz 3 Nummer 7 CoronaVO [3] besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes bis die am Training teilnehmende Person ihren zugewiesenen Trainingsort erreicht hat. Dort darf dieser während des Trainings abgenommen werden.

3.5 Lüftung

Um die Aerosolansammlung in der Halle möglichst zu reduzieren, findet das Training bei geöffneten Türen (Sowohl Hallen- als auch Notausgangstüre) und Fenstern statt, um eine optimale Belüftung zu gewährleisten.

4 Dokumentation

Die Dokumentation der Teilnehmenden und der ordnungsgemäßen Umsetzung der technischen Maßnahmen erfolgt hierbei auf dem angehängten Vordruck.

Der ausgefüllte Vordruck wird dazu spätestens am 1. Arbeitstag nachdem das Training stattgefunden hat, an die Geschäftsstelle des Hauptvereins weitergeleitet.

Trainingsdokumentation

Datum	
Beginn Training:	
Ende Training:	
Trainer 1:	
Trainer 2:	

Nr	Name	Vorlage Nachweis	Partner Nr.
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			

Desinfektion abgeschlossen um: _____

Unterschrift Trainer: _____

Literatur

- [1] *Cleaning and disinfection of environmental surfaces in the context of COVID-19*. World Health Organisation. 2020. URL: <https://www.who.int/publications/i/item/cleaning-and-disinfection-of-environmental-surfaces-inthe-context-of-covid-19>.
- [2] *Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Rechtswirkungen der Öffnungsstufe 3*. Landratsamt Böblingen. 2021. URL: https://www.lrabb.de/site/LRA-BB-2018/get/params_E-9491070/18517103/2021-06-05%20AV%20Feststellung%20%C3%96ffnungsstufe%203_.pdf.
- [3] *Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)*. Landesregierung Baden-Württemberg. 2021. URL: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>.
- [4] *Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung)*. Sozialministerium Baden-Württemberg. 2021. URL: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>.
- [5] *Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19*. Bundesministerium für Justiz. 2021. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmV/SchAusnahmV.pdf>.